

## **Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. März 2021

Die Firma Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH, August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 1333 die Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 3 671 Tonnen auf 6 529 Tonnen. Hingegen wird die Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte von 1 500 Tonnen auf 938 Tonnen reduziert. Die Lagerfläche für diesen nicht gefährlichen Abfall von 380 qm bleibt erhalten. Die Lagermenge von gefährlichen Abfällen liegt bei 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen. Die Behandlungskapazität der Gesamtanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bleibt mit 313 Tonnen je Tag bestehen. Davon sind mehr als 50 Tonnen täglich zur Herstellung von Abfällen für die Verbrennung beziehungsweise Mitverbrennung vorgesehen. Behandlungsaggregate zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle werden teilweise ausgetauscht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.3 GE in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4 V, 8.12.1.2 V, 8.12.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2021 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 24. März 2021 bis einschließlich 26. April 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Wirtschaftsförderung, Friedrich-Franz-Straße 19 (TGZ), Raum 1.14 in 14770 Brandenburg an der Havel (bitte melden) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442551  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel: Telefonnummer 03381 382001 oder  
[wirtschaftsfoerderung@stadt-brandenburg.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@stadt-brandenburg.de).

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. März 2021 bis einschließlich 28. Mai 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 069.Ä0.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Umweltamt in der Klosterstraße in 14770 Brandenburg an der Havel erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach **Ermessen**, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. August 2021 um 10 Uhr im** TGZ Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel, Raum 018, Friedrich-Franz-Straße 19 in 14770 Brandenburg an der Havel. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für die unter der Nummer 8.7.1.2 S der Anlage 1 des UVPG angeführten Anlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe von ökologisch empfindlichen Schutzgebieten. Der Standort ist in der Nähe von Gebieten mit höherer Bevölkerungsdichte angesiedelt. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten war eine Prüfung der Nummer 3 - Art und Merkmale der Auswirkungen - der Anlage 3 des UVPG notwendig. Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Insbesondere ist auf Grundlage der Lärmprognose davon auszugehen, dass eine schädliche Wirkung durch Lärmemissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West